22/2 - Th 11.09.2017

Zur Veröffentlichung in „wir informieren“

**Aussetzen Verboten!!!!**

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie noch mal informieren:

Immer wieder erhält das Umweltamt der Gemeinde Taufkirchen die Mitteilung, dass an Gewässern (z.B. am Autobahnweiher) Schildkröten gesichtet wurden.

Die armen Tiere sind offenbar ausgesetzt worden. Wir weisen darauf hin, dass Zierfische und Wasserschildkröten aus heimischen Aquarien oder aus Gartenteichen **nicht ausgesetzt werden dürfen**. Allgemein dürfen Haustiere nicht ausgesetzt oder in die freie Wildbahn entlassen werden. **Dies verstößt gegen das Tierschutz- und das Naturschutzgesetz.**

Zierfische für Zimmeraquarien sind tropische Süßwasserfische. Sie verenden meist elendig, wenn sie in einen hiesigen Bach oder Teich gekippt werden, weil sie nicht an unsere Umwelt und unser Klima angepasst sind. Wenn sie trotzdem überleben wie z.B. Goldfische oder Schmuckschildkröten, dann verfälschen sie unsere Natur und Tierwelt. **Es können große Schäden an Gewässern und deren Bewohnern angerichtet werden, was erhebliche negative Veränderungen bei unserer heimischen Umwelt zur Folge hat.**

Ebenso wie unrechtmäßige Müllablagerungen in der freien Natur wird das Aussetzen von Tieren zur Anzeige gebracht und kann mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

Und:

**Füttern verboten!!!!**

Ebenfalls aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darauf hinwiesen, dass das Füttern von Wasservögeln per Grünanlagensatzung der Gemeinde Taufkirchen verboten ist.

Hier geht es nicht darum, älteren Herrschaften oder Eltern mit Kindern den Spaß zu verderben, sondern es geht um den Schutz der heimischen Natur. Durch die wohlgemeinte Fütterung vermehren sich bestimmte Wasservögel unverhältnismäßig und das Wasser wird durch die Futterreste und Tierausscheidungen übermäßig verschmutzt. Zum einen gibt es weniger andere Lebewesen (Kaulquappen werden z.B. von Stockenten und Goldfischen bevorzugt gefressen) zum anderen vermehrt sich der Pflanzenwuchs in dem nährstoffhaltigen Gewässer, so dass eine Räumung stattfinden muss, um ein Umkippen des Gewässers und eine Verlandung zu verhindern.